

# Präventionsgesetz

Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention

# Gesetzliche Grundlagen (SGB V u.a.)

- § 1 Leistungen der GKV umfassen auch die Förderung der gesundheitlichen Eigenkompetenz und Eigenverantwortung der Versicherten
- Geschlechtsspezifischen Besonderheiten sind Rechnung zu tragen
- § 20 Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) sowie zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns (Gesundheitsförderung)
- SpiBu legt fest einheitliche Handlungsfelder und Kriterien für die Leistungen nach § 1 sowie deren Zertifizierung.

# Leistungsziele

- Diabetes mell. Typ 2
- Brustkrebs
- Tabakkonsum reduzieren
- Gesund aufwachsen: Lebenskompetenz, Bewegung, Ernährung
- Gesundheitliche Kompetenz erhöhen
- Depressive Erkrankungen verhindern, frühzeitig erkennen
- Alkoholkonsum reduzieren
- Gesund älter werden

# Leistungsziele werden erbracht als

- Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention
- Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten
- Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben (betriebliche Gesundheitsförderung)
- Leistungen zur Gesundheitsförderung in stationären Pflegeeinrichtungen

Leistungsgewährung durch Krankenkassen erfolgt nach ärztlicher Präventionsempfehlung im Rahmen von Gesundheitsuntersuchungen oder arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

# Lebenswelten

Lebenswelten nach § 20 sind für die Gesundheit bedeutsame, abgrenzbare soziale Systeme insbesondere des Wohnens, des Lernens, des Studierens, der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie der Freizeitgestaltung einschließlich des Sports.

Gemeint sind hierbei insbesondere Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege, Schulen, Lebenswelten älterer Menschen, Betriebe, Kommune (Stadtteile, Quartiere)

# Nationale Präventionsstrategie

§ 20 d : Die Krankenkassen entwickeln im Interesse einer wirksamen und zielgerichteten Gesundheitsförderung und Prävention mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und den Pflegekassen eine gemeinsame nationale Präventionsstrategie und gewährleisten ihre Umsetzung und ihre Fortschreibung im Rahmen der nationalen Präventionskonferenz.

Dies umfasst insbesondere:

1. Vereinbarung bundeseinheitlicher Rahmenempfehlungen
2. Erstellung eines Präventionsberichtes (alle 4 Jahre) durch BZfgA

# Bundesrahmenempfehlungen

Verabschiedet am 31.12.2015 durch Nationale Präventionskonferenz

Zielvorgaben:

1. Ziel Gesund aufwachsen
2. Ziel Gesund leben und arbeiten
3. Ziel Gesund im Alter

# Ziel gesund im Alter

1. Zielgruppe: Personen nach der Erwerbsphase (65/67+) in der Kommune

Handlungsfeld: ältere Menschen im Setting Kommune (Vermeidung gesundheitlicher Risiken, Stärkung von Ressourcen und zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit.

Leistungsträger: GKV in Zusammenarbeit mit Kommunen, gemeinsame Servicestellen der Reha-Träger, freigemeinnützige Organisationen (z.B. Sportvereine)

# Ziel gesund im Alter

2. Zielgruppe: Personen in der Lebenswelt der stationären pflegerischen Versorgung.

Handlungsfeld: Prävention in stationären Pflegeeinrichtungen.

Mögliche Themen: Ernährung, Bewegung, psychosoziale Gesundheit inkl. Stress- und Gewaltprävention, Suchtmittelkonsum, Stärkung kognitiver Ressourcen.

Leistungsträger: Pflegekassen in Zusammenarbeit mit Stationären Pflegeeinrichtungen.

# Landesrahmenvereinbarungen

Zur Umsetzung der Bundesrahmenvereinbarungen schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen auch für die Pflegekassen mit den Trägern der Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung sowie mit den in den Ländern zuständigen Stellen eine gemeinsame Rahmenvereinbarung.

Die Leistungsinhalte werden bis 2018 durch den GBA festgelegt.

NB: keine gesetzliche Verankerung der PKV im Präventionsgesetz, sondern nur optionale Beteiligung!